

Verein Vorsorge Schweiz (VVS), Aeschengraben 29, CH-4051 Basel

A-Post
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Bereich Recht Berufliche Vorsorge
Sabine Mueller-Kraft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Basel, 14.01.2025

Vernehmlassung zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes zum Schutz des Altersguthaben bei Austritt aus einem 1e-Plan

Sehr geehrte Frau Mueller-Kraft

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. Oktober 2024 haben Sie die Vernehmlassung der Änderung des Freizügigkeitsgesetzes zum Schutz des Altersguthaben bei einem Austritt aus einem 1e-Plan eröffnet. Der Verein Vorsorge Schweiz (VVS) bedankt sich bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Er vertritt die Interessen der Freizügigkeitsstiftungen und der Einrichtungen der Säule 3a und deren Kunden. Zu den VVS-Mitgliedern gehören die wichtigsten und grössten Freizügigkeitsstiftungen und Säule 3a-Stiftungen der Schweiz. Gerne nimmt der VVS zur Änderung des Freizügigkeitsgesetz wie folgt Stellung:

Der VVS begrüsst den Art. 3a des Freizügigkeitsgesetzes zur vorübergehenden Einlage bei einer Freizügigkeitseinrichtung, fordert jedoch, dass das Vorsorgeguthaben aus dem 1e-Plan länger als zwei Jahre vorübergehend an eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen werden kann. Nachfolgend finden Sie die Erläuterung unseres Anliegens.

A) Ausgangslage

Der Bundesrat schlägt eine Änderung des Freizügigkeitsgesetzes im Sinne vor, dass Arbeitnehmende, die in der 2. Säule in einem 1e-Vorsorgeplan mit wählbarem Anlagerisiko versichert sind, ihr Vorsorgeguthaben bei einem Stellenwechsel vorübergehend auf eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen können, sofern das Guthaben andernfalls in eine Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden müsste, die keine Wahl der Anlagestrategie zulässt. Im Jahr 2022 gab es 27 1e-Vorsorgeeinrichtungen mit etwa 44'000 Versicherten. Es verfügen noch relative wenige Arbeitgeber über eine 1e-Vorsorgeeinrichtung und bei Stellenwechsel ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass der neue Arbeitgeber keinen entsprechenden Anschluss bietet. Die betroffenen, versicherten Personen sollen die Möglichkeit erhalten, das Vorsorgeguthaben aus dem 1e-Plan in ähnliche Anlagen, wie in der früheren Vorsorgeeinrichtung, zu investieren. Damit sollen allfällige Verluste aus einem 1e-Vorsorgeplan nach Möglichkeit wieder gutgemacht werden können. Dafür erhalten die versicherten Personen höchstens zwei Jahre Zeit. Spätestens nach Ablauf der zwei Jahre muss das Guthaben von der Freizügigkeitseinrichtung auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers übertragen werden.

B) Stellungnahme zur Gesetzesänderung

Der VVS begrüsst grundsätzlich den Art. 3a des Freizügigkeitsgesetzes zur vorübergehenden Einlage bei einer Freizügigkeitseinrichtung mit dem Ziel, in ähnliche Anlagen wie in der früheren Vorsorgeeinrichtung investieren zu können, um einen allfälligen Verlust aus dem 1e-Vorsorgeplan möglicherweise wettzumachen. Der VVS erachtet jedoch die maximale Dauer von zwei Jahren, während der die versicherten Personen die Möglichkeit erhalten, einen allfälligen Verlust aus dem 1e-Vorsorgeplan wettzumachen, als deutlich zu kurz. Der Anlagehorizont muss, um dieses Ziel erreichen zu können, deutlich länger sein. Der VVS ist der Meinung, der Anlagehorizont muss mindestens die Dauer eines Börsen- oder Konjunkturzyklus aufweisen. Die betroffenen versicherten Personen sollten daher die Möglichkeit erhalten, das Vorsorgeguthaben aus dem 1e-Plan für mindestens vier bis acht Jahre in ähnliche Anlagen in der Freizügigkeitseinrichtung investieren zu können, um allfällige Verluste aus einem 1e-Vorsorgeplan nach Möglichkeit wiedergutzumachen. Um das Ziel bestmöglich erreichen zu können, schlägt der VVS eine Dauer von acht Jahren vor.

C) Schlussfolgerung

Der VVS lehnt die Dauer von zwei Jahren im Art 3a. Abs. 2 FZG aus den genannten Gründen ab und fordert, die Dauer, in der die versicherten Personen die Möglichkeit erhalten, das Vorsorgeguthaben aus dem 1e-Plan in ähnliche Anlagen in der Freizügigkeitseinrichtung zu investieren, auf acht Jahre festzulegen.

Art. 3a Abs. 2 FZG

² Die Freizügigkeitseinrichtung muss die Austrittsleistung nach Absatz 1 auf Anweisung der versicherten Person, spätestens aber **zwei acht** Jahre nach Eintritt des Freizügigkeitsfalles, an die neue Vorsorgeeinrichtung überweisen. Eine Auszahlung an die versicherte Person ist nicht zulässig.

Darüber hinaus erachten wir die Änderung des Art. 11 Abs. 2 als nicht notwendig, da die bisherige Transferpraxis bereits ausreichend gesetzlich geregelt ist. Die Versicherten sind bereits verpflichtet die Guthaben in die Vorsorgeeinrichtung einzubringen, sowohl bei einem

direkten Wechsel aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung (Art. 3 Abs. 1 FZG), als auch wenn das Vorsorgeguthaben bei einer Freizügigkeitseinrichtung liegt (Art. 4 Abs. 2^{bis} FZG). Verweigern die Versicherten ihr Mitwirken, weiss die aktuelle Vorsorgeeinrichtung nicht, bei welcher Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung das Guthaben einzufordern ist. Die Änderung führt damit zu einem unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand für die Vorsorgeeinrichtungen.

Art. 11 Abs. 2 FZG

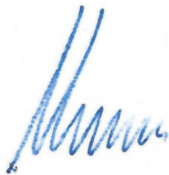
² ~~Die Vorsorgeeinrichtung muss die Austrittsleistung aus der früheren Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung einfordern. Eine Einwilligung der Versicherten ist nicht notwendig.~~ Die Vorsorgeeinrichtung kann die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis sowie das Vorsorgekapital aus einer Form der Vorsorgeschatzerhaltung für Rechnung der Versicherten einfordern.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung der Stellungnahme und insbesondere der oben erwähnten Anliegen.


Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (info@verein-vorsorge.ch).

Mit freundlichen Grüssen

Verein Vorsorge Schweiz (VVS)



Marcel Rumo, Präsident



Nathalie Gonnet, Vizepräsidentin